

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	48,00 Euro
Erwachsene über 18 Jahre	96,00 Euro
Familienmitgliedschaft (inkl. aller im Haushalt der Eltern lebenden Kinder bis 18 Jahre)	120,00 Euro
Ehrenmitglieder	kostenlos

1. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere solche, die die Höhe des Beitrages beeinflussen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Im Eintrittsjahr wird dieser anteilig nach vollen Zugehörigkeitsmonaten berechnet. Die Abbuchung erfolgt dann einen Monat nach Vereinseintritt, danach turnusgemäß wie vorab genannt.
5. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro jährlich erhoben.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE24 5905 0101 0067 1548 23
BIC: SAKSDE55XXX

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.